

VORBERMerkungen zu Spruner-Menke Hand-Atlas: Mittelalter und Neuere Zeit.

Die Construction der Gasse Hessi und Weterreiba durch Ludau ist, was aus dem Vorworte erhellt, mit den Angaben der Gassen unrichtig.

Engeringowe und Hiarichi halte ich für Unterabtheilungen des westeren Logowas. Die topographischen Grundlinien zwischen ihnen weisen darauf hin, dass der Beweis nicht vollständig geführt werden kann.

Für die Zugehörigkeit des Nitzagow zum Gau Weterreiba sind nicht genügend vorhanden, für die von Koenigswald zum Nitzagow eine.

Der Koenigswald ist bisher von den Forschern übersehen worden; das Gau Culin hat man bisher nicht an der richtigen Stelle gesucht.

In Bezug auf Ferkalteltespura, Albuinospara weiche ich von Müllers ab, ebenso in Bezug auf den ostgotischen Jappilas Argowe, einen südlich von der Aar, eines an der Regula, von der herabgehenden Ansicht.

In Lothringen habe ich die von Le Beau und zwar in einem unrichtigen Urkunde vorhandenen Tolensis angelesen. Müllershoff gleicht ihm bei Riville annehmen zu müssen.

In Bezug auf Ausdehnung des alamannisch-bergischen Ufgowe kenne ich die Aufnahmen einer Stelle, Baden in Ufgowe betreffend, in die Hildersheim'schen Regesten ihre führen. Gemeint ist der fränkische Ufgowe.

Dankbar erlaube ich die gültigen Mittheilungen, die mir die Nachbarn der Herren Prof. Dr. Sahenk zu Schweinberg in Darmstadt über das Grenzgebiet von Logowas, Hessi und Weterreiba, Dr. Stein in Schweinberg über die ostfränkischen Gasse, Prof. Dr. von Reitzenstein (siehe kürzlich verstorben) über einzelne Gasse in Thüringen, Sachsen und Ostfriesland, sowie Professor Dr. Meyer von Knechtow in Ketzich, Professor Dr. Lefort in Gouff über schwäbische Gasse, Dr. Abel in Metz für die lothringische Gasse annehmen kann, sowie die gültige Bahrtz des Herrn Prof. Dr. Müllershoff in Berlin auch bei dieser Karte.

(36) Deutschland Nr. VI. Deutschlands Gasse: VI. Baiern, Oesterreich, Kärnten. — Nebenkarte. Ostliche Fortsetzung der Hauptkarte. Von Th. Menke.

Die Urkunde, in der der englische ebers Donagaw verstanden soll, habe ich ebensowenig anerkennen können, wie von Spruner. Die Existenz dieser Stelle und dieses Gasse beachte wohl hauptsächlich auf einem Irrthum. Der urkundlich nicht aufzufindende Name, den er annehmen soll, ist vom Westergowe getrennt, der durch, ähnlich dem thüringischen Westergowe, bis an die Westgrenze des Stammes angedeutet wird.

Für Nitzagowe, Matagowe, Atargowe benutzte ich J. Strass's Forschungen, sowie eine Stelle mir sehr willkommen handschriftlicher Bemerkungen und eine Notizenkarte, die der Herr Verfasser die große Freundlichkeit hatte mir zu übersenden.

Karicisteli zu ostwarica, wäre mir bei der Mangelhaftigkeit der Putsch-Früh'schen Urkundenabschriften und der Unvollständigkeit von Müllers's Erörterungen über die Steyer'schen Gasse unzulänglich gewesen ohne die Liberalität mit welcher seit 1871 Herr Major Föllmi von Lienz für in Gasse die Einsicht in seine Copien der dieses Land betreffenden Urkunden, und Herr Professor Lutz ebenda die Einsicht in die Correspondenzen des Steyer'schen Urkundenbuches gestattet, und diese die vorerwähnten historisch-geographischen Erörterungen in Föllmi's beiden Schriften über die Gasse Steyermark, deren Inhalt Herr Verfasser ebendort die Güte hatte, ebenfalls mir zugänglich zu setzen.

Caedusa (s. Eberle Köthen) findet sich nicht auf der betreffenden Generalkarte. Für die Ansetzung auf der Karte wurde die nächste dort nicht benannte Einöde bei Adelsbach gewählt.

(37) Deutschland Nr. VII. Deutschland im Anfange des X. Jahrhunderts bis 1137. Von Th. Menke.

Von der zahlreichen Litteratur, welche die deutsche Forschung über die angegebene Periode in der letzten Zeit veröffentlicht hat, ist mir, wie ich hoffe, Nichts, was auf die topographische Darstellung modificierend einwirken würde, entgangen.

Die urkundlichen Aufenthaltsorte der deutschen Kaiser und Könige sind zunächst nach Strass angeordnet. Ueber die bei Schriftstellern erwähnten theils ich nicht immer W. v. Gieseler's Ansicht.

Die Schweregöwinger, welche die Gasse der Diözese Reims und Châlons betrafen, sind durch Logowas's Abtheilungen benannt. Dieselben gehören zu dem Reims, was übermittelalterliche Geographie in den letzten Jahren erweisen ist.

Von den Gassen der Diözese Reims gehören obige nur demselben Reims. Da Waitz D. V. G., V. (1874) 137 die betreffende Grundlinie ungenau darstellt und ich selber diesen Irrthum theilte, mag hier diese Angabe begründet werden.

Zu Lothringen gehören im IX. Jahrhundert die Gasse Castricensis, Mesomagensis und Dolcomensis. Eine 992 verhandelte Zusammenkunft zwischen Lothar und Karl in capitulo Mesomagensis ad Fontem cantuana (Himmars Res. P. SS. I, 459) sollte offenbar an der Reichsgasse stattfinden. Bei der Theilung Lothringens im Jahre 870 fielen die drei genannten Gasse an Karl, Himmars Res. P. SS. I, 481. Neun Jahre später wurde der kirchliche Anteil an Lothringen mit dem Anteil König Ludwig's von Ostfranken wieder vereinigt. Himmars Res. P. SS. I, 511, und es wird nicht berichtet, dass ein Theil davon angeschlossen war. Als die 911 an das Westreich abgetheilten Lothringer 935 unter die deutsche Herrschaft zurückkehrten, wird ausdrücklich bemerkt, dass es alle Lothringer gewesen seien. Flohard P. SS. III, 376. König Ludwig von Frankreich stellte zwar 938 in Gasse Castricensis eine Urkunde aus.

938 actum in quercu inra Dolcomen super fontem. Chron. Beug. IX, 591; es war dies aber zur Zeit seiner Einsetzung in die lothringische Herrschaft. Das er in diesem Gasse nicht Herr blieb, beweisen die folgenden Thatfachen:

1005 König Heinrich II. von Deutschland verleiht interuenti Friderici comitis dem Abte Baso von St. Medardus Bouillon . . . monasterio obdormat in villa que nomenque Douchero sita in certis partibus Friderici comitis qui venter Carvina. Martz Metz. Res. hist. 1, 510.

1036 de Roberto rege Francorum . . . fait enin si pax cum regibus in gis regni sui postea; ratiunc cum superiusque imperatore Henrico non cum aliquo ad iuvencu colloquendum super Mosam serviva qui limes est utriusque regni convenisset etc. Hoffm. Glöber P. SS. VII, 64.

1003 actum publice super Mosam apud regale colloquium gloriosissimi regis Henrici atque Henrici regis vormalis. Kg. Robert. Beug. X, 589. (Die Mos ist Grundlinie bei Metzireux.)

1018 Godefroidus dux Lotharingus Vogt des Marcellinens zu Mosnam. Martens Ann. III, 136. 1023 hinc legerunt . . . ad Evroum villam palatium . . . intendit, ibi velles cum Roberto rege colloquium habiturus . . . qui rivivens quato miter